

AMTLICHE MITTEILUNG

Nr.: 808

Veröffentlicht am: 03.03.2023

Satzung der Hochschule RheinMain zur Organisation
der Prüfungsausschüsse (PAU-Satzung)

Herausgeber:

Präsidentin
Hochschule RheinMain
Postfach 3251
65022 Wiesbaden

Redaktion:

Prüfstelle Qualitätssicherung
Anna Thede
E-Mail: anna.thede@hs-rm.de

BEKANNTMACHUNG

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird die Satzung der Hochschule RheinMain zur Organisation der Prüfungsausschüsse (PAU-Satzung) der Hochschule RheinMain hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 03.03.2023

Prof. Dr. Eva Waller
Präsidentin

SATZUNG DER HOCHSCHULE RHEINMAIN ZUR ORGANISATION DER PRÜFUNGSAUSSCHÜSSE (PAU-SATZUNG)

PRÄAMBEL

Zur Regelung der Organisation des Prüfungswesens an der Hochschule RheinMain hat der Senat der Hochschule RheinMain gemäß § 42 Absatz 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14.12.2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2022 (GVBl. S. 184), am 14.02.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen. Diese wurde vom Präsidium am 21.02.2023 gemäß § 43 Absatz 5 HessHG genehmigt.

§ 1 ZIELE UND GELTUNGSBEREICH

Die Satzung zur Organisation des Prüfungswesens (PAU-Satzung) regelt die Arbeit der Prüfungsausschüsse an der Hochschule RheinMain (HSRM) aus organisatorischer Sicht. Sie beschreibt die Bildung und Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse, deren Wahl und Bestellung sowie die Aufgaben der Prüfungsausschüsse und deren Vorsitzenden. Die Ausgestaltung der Prüfungen und alle weiteren prüfungsrechtlichen Belange aus Sicht der Studierenden sind in der Rahmenprüfungsordnung (RPO) / den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO) und den Besonderen Bestimmungen der jeweiligen Studiengänge in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 2 AUFGABEN

1. (1) Die HSRM überträgt die Verantwortung für die Organisation der Prüfungen sowie für deren Durchführung auf die jeweiligen Prüfungsausschüsse. Die Letztverantwortung des Dekanats für die Studien- und Prüfungsorganisation gemäß § 51 (1) HessHG sowie die diesbezüglichen Regelungen der Grundordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung bleiben hiervon unberührt.
2. (2) Gemäß der RPO/ ABPO in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie ergänzend gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung obliegen den Prüfungsausschüssen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden für die mündlichen Prüfungen (Prüfungskommission). Bei allen anderen Prüfungsformen sind automatisch als Prüfende bestellt, die zuletzt die zugehörige Lehrveranstaltung gehalten haben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichend andere Prüfende bestellen
 2. Bestellung der Zweitprüfenden bei Prüfungsleistungen im Letztversuch
 3. Bestellung der Drittprüfenden, sofern eine Prüfungs- oder Studienleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet wird, die eingesetzten Prüferinnen oder

Prüfer zu abweichenden Ergebnissen kommen und die jeweilige Prüfungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung für diesen Fall die Hinzuziehung eines Drittprüfenden vorsehen

4. Bestellung der Erst- und Zweitgutachtenden bei Abschlussarbeiten
5. Festlegung und Bekanntgabe der Meldefristen für die Leistungsnachweise
6. Bestimmung der Termine der Prüfungs- und Studienleistungen
7. Bekanntgabe und Dokumentation der Prüfungsformen bei Wahloptionen im Curriculum
8. Entscheidung über Prüfungszulassungen
9. Festlegung der Fristen für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen durch die Prüfenden
10. Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnungen
11. Anerkennung und Anrechnung von außerhalb des Studiengangs erbrachten Leistungen, sofern er diese Aufgabe nicht gemäß der Satzung der Hochschule RheinMain zur Anerkennung und Anrechnung (Anerkennungssatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung auf eine andere Person übertragen hat
12. Entscheidungen über die Ablehnung von Prüfenden wegen Besorgnis der Befangenheit
13. Gewährung von Nachteilsausgleichen für Studierende mit Behinderung, chronischer Erkrankung oder schwerer Krankheit
14. Gewährung von Kompensationen für schwangere Studierende und für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen
15. Festsetzung von Ersatzterminen auf Antrag für Prüfungen aufgrund religiös bedingter Arbeitsverbote.

§ 3 BILDUNG UND ZUSAMMENSETZUNG DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES

(1) Für jeden Fachbereich bildet der Fachbereichsrat mindestens einen Prüfungsausschuss. In besonders begründeten Fällen können weitere Prüfungsausschüsse eingerichtet werden, insbesondere um eine handhabbare Anzahl an Studiengängen abzubilden oder um Studiengänge entsprechend ihrer fachlichen Ausprägung zu bündeln. Es ist durch Fachbereichsratsbeschluss jeweils festzulegen, für welchen Studiengang bzw. für welche Studiengänge ein Prüfungsausschuss zuständig ist.

(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren und zwei Studierende sowie je ein stellvertretendes Mitglied der entsprechenden Statusgruppe an. Stellvertretende Mitglieder kommen nur zum Einsatz, wenn ein Mitglied der jeweiligen Statusgruppe verhindert ist. Betreut ein Prüfungsausschuss mehr als zwei Studiengänge, kann die Anzahl der professoralen Mitglieder maximal bis zur Anzahl der betreuten Studiengänge zuzüglich eines weiteren professoralen Mitglieds erhöht werden; die

Anzahl der studentischen Mitglieder beträgt ein Mitglied weniger als die der professoralen Mitglieder. Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium, Lehre und Internationales sowie die Mitglieder des Dekanats können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

§ 4 WAHL DER PRÜFUNGSAUSSCHUSSMITGLIEDER, BESTELLUNG

- (1) Die Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat für die reguläre Amtszeit gewählt. Die reguläre Amtszeit der Gruppe der Professorinnen und Professoren beträgt zwei Jahre, die der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ausscheiden eines (stellvertretenden) Mitglieds wird ein Ersatzmitglied für den Rest der laufenden Amtsperiode gewählt.
- (2) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren einen Vorsitz und dessen Stellvertretung. Die Bestellung erfolgt durch das Dekanat. Der Vorsitz leitet die Prüfungsausschusssitzungen und ist für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Prüfungsausschusses zuständig. Die reguläre Amtsperiode der oder des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Bei einem gemeinsamen Studiengang verschiedener Fachbereiche der Hochschule RheinMain ist die Bildung eines gemeinsamen Prüfungsausschusses möglich. Über die Besetzung und die Federführung ist eine einvernehmliche, schriftliche Regelung zu treffen. Bei Kooperationen mit anderen Hochschulen wird die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses im Kooperationsvertrag geregelt.
- (4) Die (stellvertretenden) Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird. Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich.

§ 5 AUSSCHLUSSGRÜNDE; BESORGNIS DER BEFANGENHEIT

- (1) Bei Prüfungsangelegenheiten,
 1. die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich oder dessen Angehörige betreffen oder
 2. bei denen ein Mitglied des Prüfungsausschusses selbst als Prüfende oder Prüfender beteiligt war,

ruht die Mitgliedschaft des jeweils betroffenen Mitglieds in dieser Angelegenheit. Das betroffene Mitglied stimmt bei Entscheidungen nicht mit ab und darf bei der Beratung nicht anwesend sein.

- (2) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, in einer bestimmten Prüfungsangelegenheit Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung eines Mitglieds des Prüfungsausschusses zu rechtfertigen (Besorgnis der Befangenheit), oder wird das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat das betroffene Mitglied den Vorsitz des Prüfungsausschusses hierüber

unverzüglich zu unterrichten. Der Vorsitz entscheidet, ob das betroffene Mitglied in dieser Angelegenheit an der Beratung und Abstimmungen teilnehmen darf. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Vorsitz, so trifft diese Anordnung deren oder dessen Stellvertretung. Im Falle des Ausschlusses ruht die Mitgliedschaft des jeweils betroffenen Mitglieds in dieser Angelegenheit.

(3) Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 von der Abstimmung ausgeschlossen, ist an seiner Stelle das stellvertretende Mitglied berechtigt, an der Abstimmung teilzunehmen.

(4) Bei Entscheidungsunfähigkeit des Prüfungsausschusses, z.B. wegen Befangenheitsbesorgnis mehrerer PAU-Mitglieder, kann die Dekanin oder der Dekan entsprechende Entscheidungen treffen.

§ 6 SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE

(1) Der Prüfungsausschuss tritt mindestens zwei Mal pro Semester zusammen. Dies kann auch online in den von der Hochschule genehmigten Videokonferenzsystemen geschehen; im Übrigen gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung für die Gremien (GO Gremien) in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und die Mehrheit der Professorinnen und Professoren sichergestellt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Ist der Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig, so lädt die oder der Vorsitzende unverzüglich zu einer neuen Sitzung ein, die innerhalb einer Woche stattfinden muss. Ist der Prüfungsausschuss auch bei dieser Sitzung nicht beschlussfähig, so kann die Dekanin oder der Dekan im Wege ihrer bzw. seiner Eilkompetenz gemäß dem Hessischen Hochschulgesetz vorläufige Regelungen treffen.

(4) Beschlüsse können auf Anregung jedes Mitgliedes auf Veranlassung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden in besonderen Ausnahmefällen auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Hierzu gelten die diesbezüglichen Regelungen GO Gremien in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 7 VORSITZENDE ODER VORSITZENDER DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES UND STELLVERTRETUNG

(1) Die Aufgaben der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden sind in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.

(2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden delegieren. Diese sind ebenfalls in der Anlage aufgeführt. Die Delegation kann vom Prüfungsausschuss jederzeit mit Wirkung für die Zukunft mit Zweidrittelmehrheit widerrufen werden.

- (3) Die Stellvertretung kann die Aufgaben der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden nur im Verhinderungsfall übernehmen.
- (4) Über Anträge und Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss insgesamt.

§ 8 RÜCKTRITT, ABBERUFUNG, ABWAHL

- (1) Mitglieder des Prüfungsausschusses können nur aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung, d.h. außerordentlich, von ihrem Amt zurücktreten. Rücktritte sind dem Dekanat gegenüber schriftlich zu erklären.
- (2) Der Fachbereichsrat kann den Prüfungsausschuss oder einzelne Mitglieder des Prüfungsausschusses bei Anhaltspunkten für eine nicht ordnungsgemäße Amtsführung oder bei zerstörtem Vertrauensverhältnis gemäß der Grundordnung der Hochschule RheinMain in ihrer jeweils gültigen Fassung vor Ablauf der regulären Amtszeit in geheimer Wahl mit einer Zweidrittelmehrheit abwählen. Soweit der Vorsitz des Prüfungsausschusses lediglich in seiner Eigenschaft als Vorsitz abgewählt werden soll, erfolgt die Abwahl durch den Prüfungsausschuss in geheimer Wahl mit einer Zweidrittelmehrheit.
- (3) Bei Ausscheiden eines Mitglieds tritt das stellvertretende Mitglied automatisch an dessen Stelle. Der Fachbereichsrat wählt unverzüglich ein neues stellvertretendes Mitglied, dessen Amtszeit derjenigen der Statusgruppe entspricht.
- (4) Scheiden mehr als ein Mitglied zum selben Zeitpunkt aus, bestimmt das Dekanat die kommissarischen Mitglieder bis zur Wahl des Ersatzes. Ist das nicht gewünscht und kann keine einvernehmliche Lösung bis zur Wahl eines Ersatzmitglieds herbeigeführt werden, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

§ 9 IN-KRAFT-TRETEN

Die Satzung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.04.2023 in Kraft.

Die Wahl der stellvertretenden Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 findet soweit erforderlich in der ersten Fachbereichsratssitzung nach In-Kraft-Treten dieser Satzung statt.

Diese Satzung ersetzt die Amtlichen Mitteilung Nr. 231.

Anlage 1

zu § 7 (1) und § 7 (2) der Satzung der Hochschule RheinMain zur Organisation der Prüfungsausschüsse (PAU-Satzung)

Bezeichnung	Vorsitz des Prüfungsausschusses ¹
Benennung, Bestellung und Beauftragung	<p>Der Prüfungsausschuss (PAU) wählt einen Vorsitz und dessen Stellvertretung.</p> <p>Der Zeitraum der Tätigkeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Gewählt wird aus dem Kreis der dem PAU angehörenden Professorinnen und Professoren.</p> <p>Die Bestellung und Beauftragung erfolgt durch das Dekanat.</p>
Aufgaben, Tätigkeiten und Befugnisse	<p>Gemäß Satzung der Hochschule RheinMain zur Organisation der Prüfungsausschüsse (PAU-Satzung) (AM 808) ergeben sich für den Vorsitz über die Aufgaben als Mitglied hinaus noch weitere inhaltliche und organisatorische Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verantwortung für Organisation, Leitung und Protokollierung der PAU-Sitzungen (finden mind. 2 Mal pro Semester statt). • Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Prüfungsausschusses. • Ausstellung von Bescheiden, die die Entscheidung des Prüfungsausschusses enthalten.² • Bestellung und Beauftragung von Anerkennungsbeauftragten und deren Stellvertretung, sofern diese dem Prüfungsausschuss angehören • Die Zuweisung der Aufgabenbereiche entsprechend den in der Anerkennungssatzung genannten Leistungskategorien an Anerkennungsbeauftragte und deren Stellvertretung, sofern diese dem Prüfungsausschuss angehören

¹ Für jeden Fachbereich bildet der Fachbereichsrat mindestens einen Prüfungsausschuss; in besonders begründeten Fällen können weitere Prüfungsausschüsse eingerichtet werden. Es ist durch Fachbereichsratsbeschluss jeweils festzulegen, für welchen Studiengang bzw. für welche Studiengänge ein Prüfungsausschuss zuständig ist.

² Der Prüfungsausschuss hat ablehnende Bescheide schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

	<p>Ferner:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeit bei der Erstellung und Überarbeitung von Prüfungsordnungen und Zulassungssatzungen. • Mitwirkung bei den internen Verfahren der Akkreditierung. • Teilnahme an Sitzungen zur Beratung hochschulweiter Prüfungsthemen. <p>Darüber hinaus können zu Beginn der Amtsperiode des Vorsitzes über den Prüfungsausschuss folgende Aufgaben an ihn delegiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestellung der Prüfenden bei mündlichen Prüfungen (Prüfungskommission) • Bestellung der Zweitprüfenden und Drittprüfenden • Bestellung der Erst- und Zweitgutachtenden für Abschlussarbeiten • Bestimmung der Termine der Prüfungs- und Studienleistungen • Festlegung und Bekanntgabe der Meldefristen für die Leistungsnachweise. • Entscheidung über Prüfungszulassungen, soweit es sich um Standardzulassungen handelt, die im Rahmen bzw. nach den Vorgaben der Prüfungsordnung erfolgen, soweit das elektronische Anmelde-system nicht zur Verfügung steht. • Festlegung der Fristen für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen durch die Prüfenden. • Verlängerung der Bearbeitungszeit schriftlicher Ausarbeitungen
<p>Ausgewählte Informations- und Rechtsquellen für die Aufgabenwahrnehmung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen/Rahmenprüfungsordnung sowie Besondere Bestimmungen für Prüfungsordnungen für die Studiengänge/Prüfungsordnungen der Studiengänge • Amtliche Mitteilung 808 „Satzung der Hochschule RheinMain zur Organisation der Prüfungsausschüsse (PAU-Satzung) • HessHG in seiner jeweils gültigen Fassung